

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Geodätische Software Dipl. Ing. Andreas Hellinge

### **1 Geltungsbereich**

1.1 Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Vereinbarungen und Verträge, die zwischen Geodätischen Software, Entwicklung und Support, Dipl.Ing. Andreas Hellinge -nachstehend Auftragnehmer genannt- und dem Kunden nachstehend Auftraggeber genannt- geschlossen wurden.

### **2 Angebot und Verträge**

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend.  
2.2 Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.  
2.3 Für die Richtigkeit von technischen Daten und sonstigen Herstellerangaben wird keine Haftung übernommen.  
2.4 Abweichungen hinsichtlich Herkunft, Hersteller, Material oder Konstruktion bleiben vorbehalten.  
2.5 Beim Kauf des Programms KAVDI verpflichtet sich der Kunde, einen unbefristeten Software-Servicevertrag abzuschließen.

### **3 Preise / Zahlungsbedingungen**

3.1 Falls nicht schriftlich anders vereinbart:  
3.2 Die Rechnung ist sofort nach Erhalt netto zu zahlen.  
3.3 Die Einzelpreise des Angebots gelten nur im Rahmen des Gesamtangebotes.  
3.4 Die aktuellen Preise für Dienstleistungen, KAVDI-Produkte sowie Software-Pflege können bei uns eingesehen oder angefordert werden.

### **4 Liefer- und Leistungsbedingungen**

4.1 Lieferfristen und Termine sind unverbindlich. Teillieferungen oder Teilleistungen sind zulässig.  
4.2 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und Ereignisse, hat Auftragnehmer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten.

### **5 Versendung und Gefahrenübergang**

5.1 Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder den Lagerort verlassen hat.  
5.2 Eine Versicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden abgeschlossen.

### **6 Eigentumsvorbehalt**

6.1 Die gelieferte Ware und die erstellte Software bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmer.

### **7 Gewährleistung**

7.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt für allgemeine Hard- und Software 24 Monate ab Übergabe der Ware an den Kunden. Die Frist wird durch eine ggf. erhobene Mängelrüge nicht gehemmt. Der Kunde hat von ihm festgestellte Mängel dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.  
7.2 Nach Abnahme der Gesamtleistung durch den Auftraggeber ist dieser für evtl. auftretende Mängel durch falschen Umgang mit der Soft- oder Hardware selbst verantwortlich, wie z.B. unsachgemäße und gewaltsame Bedienung, Nichtbefolgung der Betriebs- und Wartungsanweisung, Überbeanspruchung oder sonstige Eingriffe, Verwendung von nicht originären Austauschteilen o.ä.. Die Reparaturkosten hierfür sind vom Auftraggeber zu tragen.  
7.3 Probleme, hervorgerufen durch nachträglich vom Anwender installierter Software oder durch Umkonfiguration, sind von ihm selbst zu verantworten.

### **7.4 Standardsoftware Dritter**

7.4.1 Bei von Auftragnehmer gelieferten Software fremder Hersteller wird für die ordnungsgemäße Funktion der Software keine Haftung übernommen. Es gelten die Gewährleistungs- und Geschäftsbedingungen der Hersteller.

### **7.5 KAVDI und Individualsoftware**

7.5.1 Programmfehler, die innerhalb von 24 Monaten nach Programmübergabe auftreten, werden von der Auftragnehmer kostenlos beseitigt. Als Programmfehler gelten Abweichungen des Programms von der Programmbeschreibung.  
7.6 Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer alle zur Beseitigung von Programmfehlern benötigten Unterlagen und Informationen zur Fehleranalyse und -beseitigung zur Verfügung zu stellen.

7.7 Soweit die Pflicht zur Beseitigung eines Programmierfehlers besteht, erfüllt der Auftragnehmer dieses, durch Überlassung einer neuen Programmversion. Bis zur Überlassung der neuen Programmversion hat der Auftragnehmer eine Zwischenlösung zur Fehlerumgehung zu liefern, sofern dies bei angemessenem Aufwand möglich ist.

7.8 Bei Verwendung von Programmen des Auftragnehmers in Kombination mit Fremdprogrammen tritt an Stelle der Pflicht zur Fehlerbeseitigung die Programmbetreuung, d.h., der Auftragnehmer ist nur verpflichtet, ihr bekannte Fehlerkorrekturen oder -umgehungen auf Anforderung dem Auftraggeber zu überlassen.

### **8 KAVDI-Software-Pflege**

8.1 Jede Nutzungsvereinbarung beinhaltet den Abschluss eines Pflegevertrages  
8.2 Die Pflegegebühren sind für den vereinbarten Zeitraum im Voraus zu zahlen.  
8.3 Die Software-Pflege gilt für ein Kalenderjahr und ist von beiden Seiten mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres kündbar.

### **9 Haftung**

9.1 Gelingt es dem Auftragnehmer trotz mehrfacher Ersatzlieferung oder Nachbesserung (im Rahmen der Herstellergarantie) nicht, ihren Verpflichtungen nachzukommen, so kann der Auftraggeber eine angemessene Herabsetzung des Kaufpreises oder die Aufhebung des Vertrages verlangen.  
9.2 Ein Anspruch auf Haftung und Schadensersatz aufgrund von Mängelfolgeschäden besteht nicht.  
9.3 Erweist sich eine Mängelrüge als unberechtigt, so ersetzt der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle hierdurch entstandenen Aufwendungen.  
9.4 Für den Verlust von Daten übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung.  
9.5 Berechtigte Haftungsansprüche gegen den Auftragnehmer werden im Rahmen der bestehenden Versicherung reguliert.

### **10 Software und Urheberrecht**

10.1 Urheberrecht und Copyright für die von dem Auftragnehmer erstellten Software (KAVDI und Individualsoftware) verbleiben bei dem Auftragnehmer. Der Quellcode gehört nicht zum Lieferumfang eines Nutzungsrechts und verbleibt allein im Eigentum des Auftragnehmers.  
10.2 Der Auftraggeber erwirbt ausschließlich ein Nutzungsrecht an der von ihm erworbenen Software.  
10.3 Für jede gleichzeitige Nutzung der Programme, Module und Schnittstellen innerhalb eines Büros (Amt, Firma) ist eine Arbeitsplatzlizenz zu erwerben.  
10.4 Der Auftragnehmer hinterlegt an sicherem Ort das Quellprogramm der aktuellen Software, einschließlich notwendiger Dokumentation. Im Fall des Erlöschens des Auftragnehmers hat der Anwender das Recht, soweit das Copyright auf keinen Rechtsnachfolger übergeht, die Herausgabe des Quellcodes zu verlangen. Als Nachweis der Berechtigung zur Herausgabe soll die Vorlage der Rechnung bezüglich des bezogenen Programms ausreichen.  
10.5 Das Nutzungsrecht kann nicht durch den Auftraggeber in Unterlizenzen vergeben oder anderweitig an Dritte übertragen werden.  
10.6 Das Nutzungsrecht kann durch den Auftragnehmer jederzeit in folgenden Fällen gekündigt werden: Bei Verletzung dieser Vereinbarung oder bei Nichtzahlung der vereinbarten Vergütung. Nach Beendigung dieser Vereinbarung hat sich der Auftraggeber jeglicher Nutzung der Software zu enthalten.  
10.7 Die Software darf nicht geändert, rückentwickelt oder auf andere Weise versucht werden, den Quellcode zu rekonstruieren.

### **11 Datenschutz**

11.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen der Vertragsdurchführung bekannt werdende Informationen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers vertraulich zu behandeln und auf Wunsch eine entsprechende Verpflichtungserklärung zu unterschreiben.

### **12 Schlußbestimmungen**

12.1 Diese Bedingungen bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in den übrigen Teilen verbindlich.